

## ZENDAS Aktuell

10.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

war dieses Jahr gut oder schlecht für den Datenschutz? Genau diese Frage haben wir im Jahr 2013 in unserem Newsletter schon einmal gestellt. Damals wie heute wird man diese Frage je nach Standpunkt unterschiedlich beantworten.

Und damals wie heute gilt: Zumindest ist der Datenschutz mehr ins Bewusstsein gerückt. Und dies mit voller Wucht! So finden Sie auf unseren Webseiten auch im Dezember neue Seiten zur DS-GVO, insbesondere zur Frage, ob bei Datenschutzverstößen Bußgelder gegen Hochschulen verhängt werden können.

Weitere Themen sind u.a. das Facebook-Urteil und die Zulässigkeit von Rundmails und die Weitergabe von Teilnehmerlisten.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an unserer Arbeit und wünschen Ihnen schöne Weihnachtstage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ihr ZENDAS Team

### Verhängung von Geldbußen gegen Hochschulen?

Die DS-GVO hat nicht zuletzt deswegen für einige Aufruhr gesorgt, weil der Sanktionsrahmen gegenüber der bisherigen Rechtslage deutlich verschärft wurde. Dies zumindest im nichtöffentlichen Bereich. Im öffentlichen Bereich haben alle Landesdatenschutzgesetze geregelt, dass gegen öffentliche Stellen keine Geldbußen verhängt werden. Davon wiederum gibt es jedoch eine Ausnahme. Mit dieser beschäftigt sich unsere neue Webseite:



#### Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommt man vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS? Lesen Sie hierzu: [Abo-Vertrag](#)

<https://www.zendas.de/themen/datenschutz-grundverordnung/bussgelder.html>

## Info-Server Aktuell

### Anwendbarkeit des LDSG bei Teilnahme der Hochschule am Wettbewerb

Beschäftigt man sich mit der Prüfung datenschutzrechtlicher Vorgänge an einer Hochschule, so landet man zunächst bei den Vorschriften der DS-GVO, über deren Öffnungsklauseln aber auch schnell im Landesdatenschutzgesetz (LDSG), das für

die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen Anwendung findet. Doch ist tatsächlich immer das LDSG anwendbar?

Mit dieser Frage beschäftigt sich unsere neue Webseite:

[https://www.zendas.de/themen/Anwendbarkeit\\_LDSG.html](https://www.zendas.de/themen/Anwendbarkeit_LDSG.html)

### Update: Anwendbares Datenschutzrecht beim Kontaktstudium

Angesichts der Tatsache, dass man argumentieren könnte, Hochschulen nehmen mit dem Angebot von Kontaktstudien am Wettbewerb teil, stellt sich die Frage, welche Regelungen und insbesondere welches

Datenschutzrecht beim Umgang mit personenbezogenen Daten von Teilnehmern am Kontaktstudium überhaupt anwendbar ist. Unsere bestehende Seiten dazu haben wir aktualisiert:

[https://www.zendas.de/themen/datenschutzrecht\\_kontaktstudium.html](https://www.zendas.de/themen/datenschutzrecht_kontaktstudium.html)

### Update: Weitergabe von Teilnehmerlisten

Unsere Webseite zur Frage, ob die Teilnehmerlisten bei Hochschulveranstaltungen einfach an die anderen Teilnehmer der Veranstaltung weitergegeben werden dürfen

oder ob es dafür einer ausdrücklichen Einwilligung der Veranstaltungsteilnehmer bedarf, haben wir auf DS-GVO-Stand gebracht:

<https://www.zendas.de/themen/sekretariat/teilnehmerlisten.html>

### Rundmails

Unsere neue Webseite beschäftigt sich mit Rundmails, deren Adressaten beispielsweise Studierende, Doktoranden, Professoren oder Beschäftigte sind und die sich – anders als bei einem Newsletter oder einer Mailingliste – nicht aktiv für den Empfang

dieser Inhalte angemeldet haben. Darf die Hochschule E-Mailadressen, die sie den betroffenen Personen zu Studien- bzw. Arbeitszwecken zur Verfügung stellt, dafür einfach verwenden?

Antwort auf diese Frage finden Sie unter:

<https://www.zendas.de/themen/Rundmails.html>

## Info-Server Aktuell

### **Auch der EuGH will jetzt Entscheidungen anonymisieren**

Anders als in Deutschland, hat der EuGH vielfach Klarnamen in Entscheidungen veröffentlicht. Damit soll jetzt Schluss sein. Wir

haben die Information des EuGH zum Anlass genommen, unsere Webseite zu überarbeiten.

<https://www.zendas.de/themen/anonymisierung/urteile.html>

### **Die Facebook-Entscheidung des EuGH**

Der EuGH hat mit seiner Facebook-Entscheidung für einen ordentlichen Knall gesorgt, kam er doch zum Ergebnis, dass jeder Fanpage-Betreiber mit Facebook für die damit verbundene Datenverarbeitung gemeinsam verantwortlich ist.

Das ist Grund genug, sich die Entscheidung und die Reaktion der Aufsichtsbehörden näher anzusehen. Fanpage-Betreiber in Baden-Württemberg haben es noch vergleichsweise gut.

Lesen Sie mehr dazu unter:

[https://www.zendas.de/themen/facebook\\_eugh.html](https://www.zendas.de/themen/facebook_eugh.html)

#### **Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?**

[https://www.zendas.de/zendas/newsletter\\_verwaltung/index.html](https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html)

#### **Sie haben einen Newsletter verpasst?**

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:  
<https://www.zendas.de/newsletter.html>

#### **Kontakt:**

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)  
Breitscheidstr. 2  
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3675

Fax: 0711 / 6858 3688

E-Mail: [poststelle@zendas.de](mailto:poststelle@zendas.de)

Web: <https://www.zendas.de/>

**Herausgeber des Newsletters:** ZENDAS

#### **Verantwortlich:**

Heinrich Schullerer

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Ihr ZENDAS Team**